

eu top thema

Wirtschaftskammer Österreich



DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Juli 2015

eu top thema



EIN NEUES RECHT FÜR EU-BÜRGER

**Europäische
Bürgerinitiative**

INHALT

1. Einleitung	2
2. Unterstützung einer Bürgerinitiative	2
3. Organisation einer Bürgerinitiative	3
3.1. Gründung eines Bürgerausschusses	3
3.2. Registrierung bei der Kommission.....	4
3.3. Sammlung der Unterstützungsbekundungen	5
3.4. Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen.....	6
3.5. Vorlage einer Bürgerinitiative bei der Kommission	7
4. Überprüfung einer Bürgerinitiative durch die Kommission	7
5. Transparenz	7
6. Zeitrahmen	8
7. Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative	8
7.1. erfolgreiche Europäische BürgerinitiativeN	9
8. Links	12

1. EINLEITUNG

Die Europäische Bürgerinitiative, die durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, soll zu mehr Bürgernähe und einer Stärkung der partizipativen Demokratie führen. Jeder Unionsbürger hat nun das Recht, sich über eine Europäische Bürgerinitiative am demokratischen Leben der Union zu beteiligen:

Artikel 11 Abs. 4 EUV (Vertrag über die Europäische Union):

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

Nach einer öffentlichen Konsultation zu einem Grünbuch über die Europäische Bürgerinitiative¹ legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung² vor, die die Verfahren und Bedingungen für die Durchführung einer Bürgerinitiative regelt. Die **Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative**³ wurde vom Rat und Europäischen Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen und gilt seit 1. April 2012.

Im Rahmen einer Bürgerinitiative können mindestens **1 Million** Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus mindestens **einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten** (derzeit 7 von 28) bei der Kommission eine Gesetzesinitiative anregen, die ihrer Ansicht nach notwendig wäre, um die Verträge umzusetzen.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können die Kommission zu Vorschlägen für Sekundärrechtsakte auffordern („Rechtsakt der Union, um die Verträge umzusetzen“), jedoch nicht zu Vorschlägen zur Änderung des Primärrechts, d.h. der EU-Verträge. Die Mehrfachvorlage ein- und derselben Bürgerinitiative ist möglich, auch die Vorlage ähnlicher oder einander widersprechender Bürgerinitiativen. Das grundsätzlich alleinige **Initiativrecht der Kommission**, Vorschläge für Gesetzgebungsakte vorzulegen, gilt weiterhin. Sie kann daher durch eine erfolgreiche Bürgerinitiative nicht gezwungen werden, einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen. Sie wird eine erfolgreiche Bürgerinitiative jedoch sorgfältig prüfen und abwägen, ob ein Gesetzgebungsvorschlag angebracht ist.

Manche Mitgliedstaaten mussten ihr innerstaatliches Recht ändern, um beispielsweise die Unterstützungsbekundungen für eine Europäische Bürgerinitiative prüfen zu können. In Österreich wurde das Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz - **EBIG**)⁴ am 29. Februar 2012 vom Nationalrat beschlossen und somit die innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die EU-Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) geschaffen. Die ersten Bürgerinitiativen konnten ab 1. April 2012 bei der Europäischen Kommission registriert werden.

Bis zum 1. April 2015 und anschließend alle 3 Jahre legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Europäischen Bürgerinitiative vor.

2. UNTERSTÜTZUNG EINER BÜRGERINITIATIVE

Um eine Unterstützungsbekundung für eine Europäische Bürgerinitiative unterzeichnen zu können, muss man **Unionsbürgerin** bzw. **Unionsbürger**⁵ sein und das **erforderliche Alter** für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Eine Österreicherin bzw. ein Österreicher mit ständigem Wohnsitz in Österreich könnte also bereits ab 16 Jahren eine

¹ [KOM\(2009\)622](#)

² [KOM\(2010\)119](#)

³ EU-Amtsblatt [L65](#) vom 11. März 2011

⁴ [BGBl I Nr. 12/2012](#)

⁵ Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU

Unterstützungsbekundung für eine Europäische Bürgerinitiative abgeben. Eine Europäische Bürgerinitiative darf von ein- und derselben Person nur **einmal** unterstützt werden.

Staatsangehörige aus Drittländern, die in der EU wohnen, können eine Europäische Bürgerinitiative nicht unterstützen.

3. ORGANISATION EINER BÜRGERINITIATIVE

Für die Organisation einer Europäischen Bürgerinitiative gibt es **keine EU-Mittel**, die **Europäische Kommission** unterstützt die Organisatoren jedoch auf verschiedenste Weise. Auf der Kommissionswebsite zur Europäischen Bürgerinitiative⁶ werden die verschiedenen Etappen des Verfahrens beschrieben, auch mittels eines **Leitfadens**⁷ in allen EU-Amtssprachen.

Eine Kontaktstelle der Europäischen Kommission ist im Europe-Direct-Kontaktzentrum angesiedelt und steht den Bürgern für Fragen zur Europäischen Bürgerinitiative zur Verfügung. Über diese Kontaktstelle berät die Kommission informell potenzielle Organisatoren dahingehend, ob eine geplante Bürgerinitiative registriert werden könnte.⁸

Die Organisatoren einer erfolgreichen Bürgerinitiative können diese im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im **Europäischen Parlament**⁹ vorstellen. Der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** (EWSA) ermöglicht den Europäischen Bürgerinitiativen, sich zu vernetzen, z.B. im Rahmen der jährlichen EBI-Tage. Außerdem stellt der EWSA eine Informationsbroschüre zur Bürgerinitiative zur Verfügung.¹⁰ Durch eine Stellungnahme unterstützt er die Kommission bei ihren internen Beratungen und Meinungsbildungen zu einer erfolgreichen Initiative.¹¹ Auch der **Ausschuss der Regionen** hat seine Bereitschaft erklärt zu prüfen, wie jene Bürgerinitiativen, die für ihn und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften große Bedeutung haben, unterstützt werden können, z.B. durch die Veranstaltung von Anhörungen oder die Abgabe von Stellungnahmen.¹²

3.1. GRÜNDUNG EINES BÜRGERAUSCHUSSES

Die Organisatoren einer Europäischen Bürgerinitiative müssen **Unionsbürgerinnen** bzw. **Unionsbürger** sein und das **erforderliche Alter** für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Eine österreichische Organisatorin bzw. ein österreichischer Organisator einer Bürgerinitiative mit Wohnsitz in Österreich müsste also mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Organisatoren bilden einen **Bürgerausschuss**, der sich aus mindestens **7 Personen** zusammensetzt, die in mindestens **7 verschiedenen Mitgliedstaaten der EU** wohnen. Sollte auch ein Mitglied des Europäischen Parlaments Organisator einer Bürgerinitiative sein, wird es nicht bei der für den Bürgerausschuss erforderlichen Mindestzahl mitgerechnet. Der Bürgerausschuss benennt einen **Vertreter** und einen **Stellvertreter**, die als Ansprechpersonen für die EU-Institutionen dienen. Sie handeln im Namen des Bürgerausschusses.

Die Organisatoren einer Bürgerinitiative haben bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** aus den Unterstützungsbekundungen die Richtlinie 95/46/EG¹³ sowie die jeweiligen nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung zu beachten. So stellen die Organisatoren z.B. sicher, dass die für eine bestimmte Bürgerinitiative gesammelten personenbezogenen Daten für keinen anderen Zweck als für die Unterstützung dieser Initiative verwendet werden.

⁶ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de>

⁷ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/guide>

⁸ KOM(2015)145

⁹ <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/001eb38200/European-citizens'-initiative.html>

¹⁰ <http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.civil-society-european-citizens-initiative>

¹¹ **Stellungnahme** des EWSA vom 14. Juli 2010 zum Vorschlag für eine Verordnung über die Bürgerinitiative

¹² **Stellungnahme** des AdR vom 9./10. Juni 2010 zur Europäischen Bürgerinitiative

¹³ Richtlinie **95/46/EG** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Zu beachten ist außerdem, dass für die Organisatoren einer Bürgerinitiative bestimmte **Haftungsregeln** gelten. Sie haften gemäß einzelstaatlichem Recht für alle Schäden, die sie bei der Organisation einer Bürgerinitiative verursachen. Für den Fall falscher Erklärungen oder Datenmissbrauch durch die Organisatoren haben die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen zu ergreifen.

3.2. REGISTRIERUNG BEI DER KOMMISSION

Vor der Sammlung der Unterstützungsbekundungen müssen die Organisatoren Informationen zur geplanten Bürgerinitiative in einem Online-Register der Kommission¹⁴ in einer der EU-Amtssprachen bereitstellen.

Es sind dabei **folgende Informationen** anzugeben (Anhang II der Verordnung):

- Bezeichnung der geplanten Bürgerinitiative (max. 100 Zeichen)
- Gegenstand (max. 200 Zeichen)
- Beschreibung der Ziele (max. 500 Zeichen)
- Angabe der Vertragsvorschriften, die für die geplante Initiative als relevant erachtet werden¹⁵
- vollständige Namen, Postanschriften, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten der sieben Mitglieder des Bürgerausschusses; Vertreter und Stellvertreter müssen auch die E-Mail-Adressen und Telefonnummern bekannt geben¹⁶
- Belege über die vollständigen Namen, Postanschriften, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten der sieben Mitglieder des Bürgerausschusses¹⁷
- alle Quellen zur Unterstützung und Finanzierung der geplanten Bürgerinitiative zum Zeitpunkt der Registrierung

Darüber hinaus können genauere Informationen in einem Anhang zur Verfügung gestellt werden, es kann sogar ein **Entwurf für einen Rechtsakt** unterbreitet werden.

Nach Eingang der erforderlichen Informationen prüft die Kommission **folgende Kriterien** binnen **2 Monaten**:

- Der Bürgerausschuss ist eingesetzt und die Kontaktpersonen sind ernannt.
- Die geplante Bürgerinitiative liegt nicht offenkundig außerhalb der Kompetenz der Kommission, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der EU vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- Die geplante Bürgerinitiative ist nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös.
- Die geplante Bürgerinitiative verstößt nicht offensichtlich gegen die Werte der EU in Artikel 2 EUV.

Sind diese **Kriterien erfüllt**, wird die Kommission die Bürgerinitiative unter einer eindeutigen Identifikationsnummer **registrieren** und im Register **veröffentlichen**. Den Organisatoren wird eine Bestätigung übermittelt. Sollte die Kommission die Registrierung einer Bürgerinitiative **ablehnen**, werden die Organisatoren über die **Gründe** sowie über die möglichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe informiert. Es kann z.B. der Gerichtshof der EU angerufen bzw. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde eingereicht werden.¹⁸

Beispielsweise wäre eine Europäische Bürgerinitiative zum Thema „Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg“ nicht möglich, da die Kommission hier über keine Kompetenz verfügt, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der EU vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Der Sitz der Organe wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

¹⁴ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/how-to-register>

¹⁵ Die Kommission informiert auf ihrer Website zur Bürgerinitiative über ihre Zuständigkeiten, damit potenzielle Organisatoren herausfinden können, ob es in den EU-Verträgen eine relevante Rechtsgrundlage gibt: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences>

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. [887/2013](#) vom 11. Juli 2013 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. [887/2013](#) vom 11. Juli 2013 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

¹⁸ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/faq#q18>

Nach Bestätigung der Registrierung einer Bürgerinitiative können die Organisatoren die Kommission ersuchen, **Übersetzungen in andere EU-Amtssprachen** in das Register aufzunehmen. Die Verantwortung für die Übersetzungen liegt zwar bei den Organisatoren, die Kommission überprüft jedoch, dass es beim Titel, dem Gegenstand oder den Zielen keine größeren Abweichungen zwischen dem Original und der Übersetzung gibt. Seit dem 13. April 2015 bietet der EWSA den Organisatoren einer EBI an, den Antragstext einer registrierten EBI in alle EU-Amtssprachen zu übersetzen.¹⁹

3.3. SAMMLUNG DER UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNGEN

Die erforderlichen eine Million Unterstützungsbekundungen müssen aus **mindestens einem Viertel** der EU-Mitgliedstaaten stammen, d.h. derzeit aus 7 von 28 Mitgliedstaaten. Damit ein Mitgliedstaat zu diesem Viertel gezählt wird, muss ein bestimmter **Schwellenwert** erreicht werden. Dafür wird die Anzahl der jeweiligen Mitglieder im Europäischen Parlament mit 750 multipliziert. In Österreich sind beispielsweise **13.500** gültige Unterstützungsbekundungen (18 österr. EU-Abgeordnete x 750) zur Erreichung des Schwellenwerts notwendig.²⁰

Sollte in einem Mitgliedstaat der Schwellenwert notwendiger Unterstützungserklärungen nicht erreicht werden, würden die Unterstützungsbekundungen zwar bei der Gesamtzahl der Unterstützer mitgezählt werden, der Mitgliedstaat aber nicht zum erforderlichen Viertel der Mitgliedstaaten.

Die **Organisatoren** sind für die Sammlung der Unterstützungsbekundungen **verantwortlich**. Sie können damit beginnen, sobald eine Bürgerinitiative von der Kommission registriert worden ist. Die Sammlung ist **online oder in Papierform** innerhalb von **maximal 12 Monaten** nach der Registrierung möglich.

Für die Sammlung der Unterstützungsbekundungen dürfen nur Formulare (Unterschriftenlisten) verwendet werden, die den beiden Mustern im Anhang III der Verordnung entsprechen.²¹ Auf einem solchen Formular dürfen nur Unterstützungsbekundungen gesammelt werden, die in ein- und demselben Mitgliedstaat geprüft werden. Die Formulare müssen in einer der Sprachfassungen, in denen die Bürgerinitiative im Register vorliegt, zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterzeichner geben nur jene personenbezogenen Daten an, die für die Überprüfung durch die Mitgliedstaaten gemäß Anhang III erforderlich sind:

- Das **erste Musterformular** für Unterstützungsbekundungen gilt für Mitgliedstaaten, in denen die Angabe einer persönlichen Identifikationsnummer bzw. der Nummer eines persönlichen Ausweispapiers für die Unterstützungsbekundung **nicht** vorgeschrieben ist (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Slowakei und UK).
- Das **zweite Musterformular** für Unterstützungsbekundungen gilt für Mitgliedstaaten, in denen die Angabe einer persönlichen Identifikationsnummer bzw. der Nummer eines persönlichen Ausweispapiers für die Unterstützungsbekundung vorgeschrieben ist (in allen anderen EU-Mitgliedstaaten). Die jeweils zulässigen Identifikationsnummern bzw. Ausweispapiere sind dem Anhang III zu entnehmen.²²

Bestimmte Unionsbürger, die nicht in ihrem Herkunftsstaat wohnen, sind leider aufgrund dieser Formularemuster von der Unterstützung einer Bürgerinitiative ausgeschlossen (z.B. ein Ire oder Brite,

¹⁹ [Pressemitteilung](#) des EWSA

²⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. [531/2014](#) vom 12. März 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

²¹ Für Bürgerinitiativen, die ab dem 28. Juli 2015 von der Kommission registriert werden, gelten die Formulare für Unterstützungsbekundungen gem. der delegierten Verordnung (EU) [2015/1070](#) vom 31. März 2015. Zuvor registrierte Bürgerinitiativen können entweder weiterhin die Formulare für Unterstützungsbekundungen gem. der delegierten Verordnung (EU) Nr. [887/2013](#) vom 11. Juli 2013 verwenden oder ab 28. Juli 2015 jene der delegierten Verordnung (EU) [2015/1070](#).

²² In Österreich: Reisepass und Personalausweis

der seinen ständigen Wohnsitz entweder in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Österreich oder Portugal bzw. außerhalb der EU hat).²³

Online-Sammlung

Die Sammlung der Unterstützungsbekundungen ist auch online möglich, die Musterformulare für die Unterstützungsbekundungen können entsprechend angepasst werden. Vor der Online-Sammlung muss allerdings die zuständige Behörde²⁴ jenes Mitgliedstaats, in dem die Daten gespeichert werden, binnen **1 Monats** bescheinigen, dass das jeweilige Online-Sammelsystem über bestimmte **angemessene Sicherheitsmerkmale** und technische Merkmale verfügt. Die genauen **technischen Spezifikationen** wurden von der Kommission in der **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011** festgelegt.²⁵

Das Ansuchen um die Bescheinigung des Online-Sammelsystems kann auch vor der Registrierung einer Bürgerinitiative bei der Kommission erfolgen, da die Verordnung diesbezüglich keine bestimmte Reihenfolge vorgibt. Die Kommission empfiehlt, die Registrierung der Bürgerinitiative und das Ansuchen um die Bescheinigung des Online-Sammelsystems gleichzeitig vorzunehmen.²⁶

Die Kommission stellt außerdem eine **kostenlose Open-Source-Software** für die Online-Sammlung der Unterstützungsbekundungen bereit, die den relevanten technischen und sicherheitsspezifischen Funktionen entspricht.²⁷ Auch wenn die Organisatoren die Open-Source-Software der Kommission nutzen, muss die Zulässigkeit jedenfalls durch die zuständige Behörde geprüft werden. Dadurch soll die Sicherheit von Online-Unterschriften gewährleistet werden.

Ist die Bescheinigung (Anhang IV der Verordnung) erfolgt, können die Organisatoren das Online-Sammelsystem **in mehreren oder allen Mitgliedstaaten** verwenden. Eine Kopie der Bescheinigung ist auf der für das Online-Sammelsystem verwendeten Website zu veröffentlichen.

3.4. ÜBERPRÜFUNG UND BESCHEINIGUNG VON UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNGEN

Nach der Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen legen die Organisatoren diese den **zuständigen Behörden**²⁸ zur Überprüfung und Bescheinigung vor (Formular im Anhang V der Verordnung). Neben der Anzahl der Unterzeichner aus dem jeweiligen Mitgliedstaat sind auch die Gesamtzahl der gesammelten Unterstützungsbekundungen sowie die Zahl der Mitgliedstaaten, in denen die Mindestzahl der Unterzeichner erreicht wird, anzugeben.²⁹

Die in Papierform gesammelten, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichneten und die über ein Online-Sammelsystem gesammelten Unterstützungsbekundungen sind separat anzuführen. Ggf. ist auch die entsprechende Bescheinigung des Online-Sammelsystems beizufügen.

Zuständig für die Überprüfung ist:

- entweder jener Mitgliedstaat, in dem der Unterzeichner einer Unterstützungsbekundung seinen Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (s. Anhang III Teil C Nummer 1)
- oder jener Mitgliedstaat, der die persönliche Identifikationsnummer oder das Ausweispapier des Unterzeichners einer Unterstützungsbekundung ausgestellt hat (s. Anhang III Teil C Nummer 2)

Die zuständigen Behörden überprüfen die erhaltenen Unterstützungsbekundungen binnen **3 Monaten** nach Erhalt im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Stichproben sind dabei zulässig, eine Authentifizierung der Unterschriften ist nicht erforderlich.

²³ Bericht vom Treffen der Sachverständigengruppe für die Europäische Bürgerinitiative am 2. Dezember 2014

²⁴ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/authorities-online-systems>

²⁵ EU-Amtsblatt L301 vom 18. November 2011

²⁶ http://ec.europa.eu/citizens-initiative/files/Guidelines-and-recommendations_130415.doc

²⁷ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/software>

²⁸ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/authorities-verification>

²⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1070 vom 31. März 2015 zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

Bescheinigungen über die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen werden **unentgeltlich** gemäß dem Muster im Anhang VI der Verordnung ausgestellt.

Die Organisatoren können eine Bürgerinitiative jederzeit vor der Vorlage der Unterstützungsbekundungen bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zurückziehen, das wird im Register entsprechend vermerkt.

3.5. VORLAGE EINER BÜRGERINITIATIVE BEI DER KOMMISSION

Nach Erhalt der erforderlichen Bescheinigungen reicht eine Kontaktperson (Vertreter/Stellvertreter) der Bürgerinitiative das Formular im Anhang VII³⁰ der Verordnung mit Informationen über jegliche Unterstützung und Finanzierung bei der Kommission ein. Außerdem sind die Kopien aller Bescheinigungen über die gültigen Unterstützungsbekundungen beizufügen. Anschließend veröffentlicht die Kommission die eingereichte Bürgerinitiative unverzüglich im Register.

4. ÜBERPRÜFUNG EINER BÜRGERINITIATIVE DURCH DIE KOMMISSION

Die Kommission trifft sich mit den Organisatoren, damit diese die mit der Bürgerinitiative angesprochenen Aspekte im Detail erläutern können. Die Organisatoren erhalten außerdem die Möglichkeit, binnen **3 Monaten** ihre Bürgerinitiative im Rahmen einer **öffentlichen Anhörung** im Europäischen Parlament vorzustellen, bei der die Kommission auf geeigneter Ebene vertreten ist. Auch andere EU-Institutionen und Einrichtungen, z.B. der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss oder der Ausschuss der Regionen, können auf Wunsch an einer Anhörung teilnehmen.

Spätestens **3 Monate** nach der Vorlage einer Bürgerinitiative legt die Kommission in einer **Mitteilung** ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen dar, insbesondere ihr **weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht darauf**. Die Kommission muss dabei die gewählte Vorgehensweise begründen. Diese Mitteilung wird den Organisatoren, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und veröffentlicht.

Der/die Europäische Bürgerbeauftragte behandelt etwaige Beschwerden über die Bearbeitung einer Bürgerinitiative durch die Kommission und kann bei der Lösung von Problemen helfen, die bei der Durchführung der Europäischen Bürgerinitiative auftreten.³¹

5. TRANSPARENZ

Juristische Personen (z.B. Organisationen und Verbände) können eine Bürgerinitiative **nicht** organisieren. Sie können jedoch eine Bürgerinitiative unterstützen, sofern dies vollkommen transparent erfolgt.

Bereits bei der Registrierung einer Bürgerinitiative müssen die Organisatoren im Sinne der Transparenz alle Quellen zur Unterstützung und Finanzierung der geplanten Bürgerinitiative zum Zeitpunkt der Registrierung angeben. Diese Angaben sind im Register und - soweit zweckmäßig - auf der Website der Organisatoren regelmäßig zu aktualisieren.

Nach Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen ist eine Bürgerinitiative bei der Kommission vorzulegen. Dabei sind auch Informationen zu **allen Quellen zur Unterstützung und Finanzierung der Bürgerinitiative** einschl. der Höhe der finanziellen Unterstützung zum Zeitpunkt der Einreichung anzugeben. Diese Informationen werden im Register der Kommission veröffentlicht. Die Angabe der Unterstützung und Finanzierung durch eine Quelle ist erst über einem Schwellenwert von jeweils 500 EUR verpflichtend.³²

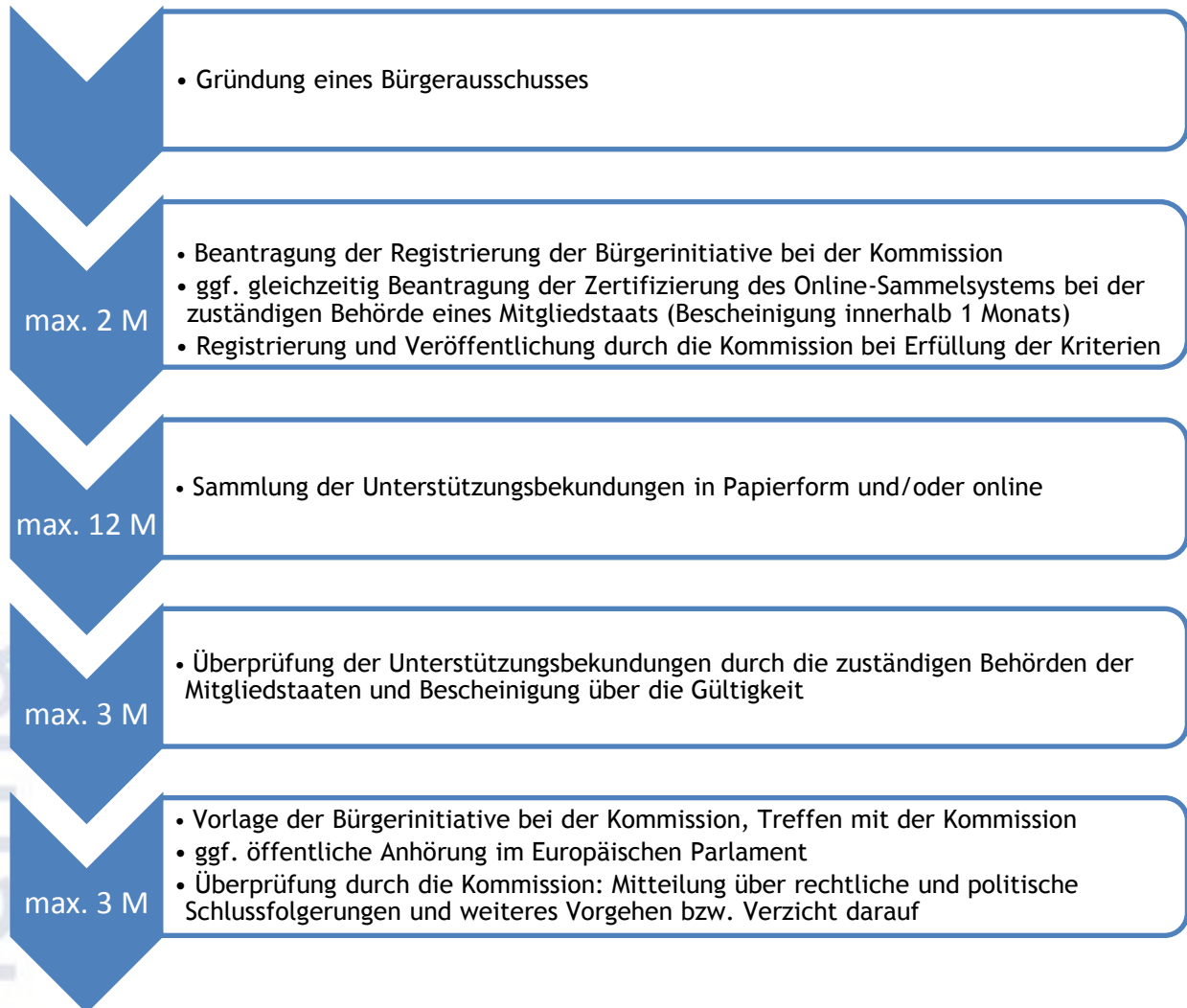
³⁰ Delegierte Verordnung (EU) [2015/1070](#) vom 31. März 2015 zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

³¹ http://europa.eu/rapid/press-release_EO-12-5_de.htm?locale=en

³² Siehe Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [211/2011](#) über die Bürgerinitiative in Verbindung mit Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. [2004/2003](#) über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung

6. ZEITRAHMEN

Vom Zeitpunkt der Registrierung einer Bürgerinitiative bis zur Mitteilung der Kommission, ob und wie sie weiter vorgehen wird, können bis zu 20 Monate vergehen, wie der nachfolgende Zeitstrahl veranschaulicht.



Sollte die Kommission einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vorlegen, würden wohl ca. weitere 1 - 2 Jahre bis zu dessen Annahme auf europäischer Ebene vergehen.

7. UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE

Aufgrund von **Anlaufschwierigkeiten** bei der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative setzte die Europäische Kommission folgende Schritte:

- Sie stellte im Juli 2012 den Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen ihre eigenen **Server** in Luxemburg für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen **kostenlos zur Verfügung**, wobei es sich nur um eine vorübergehende Hilfestellung handeln soll.³³
- Für jene Bürgerinitiativen, die vor dem 1. November 2012 registriert worden sind, wurde die Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen auf den **1. November 2013** verlängert.

³³ [Bericht](#) vom Treffen der Sachverständigengruppe für die Europäische Bürgerinitiative am 2. Oktober 2012

Am 31. März 2015 legte die Kommission ihren Bericht über die Anwendung der Europäischen Bürgerinitiative vor.³⁴ Seit dem 1. April 2012 wurden **51 Anträge** zur Registrierung geplanter Bürgerinitiativen bei der Kommission eingereicht. **31** davon wurden **registriert**. **20 Bürgerinitiativen** wurden **nicht registriert**, da sie außerhalb des Rahmens lagen, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag zur Umsetzung der Verträge vorzulegen.³⁵ Sechs Bürgerratsausschüsse haben gegen die Ablehnung der Registrierung durch die Kommission Klage beim Gerichtshof erhoben.³⁶

Drei Europäische Bürgerinitiativen erreichten über 1 Million Unterstützungsbekundungen aus mind. 7 Mitgliedstaaten (Right2Water, Einer von uns, Stop Vivisection). 12 Initiativen wurden abgeschlossen, ohne die erforderliche Anzahl an Unterstützungsbekundungen zu erreichen. Bei drei Initiativen ist die Sammlung abgeschlossen, der Kommission liegen aber keine offiziellen Zahlen vor. Zehn Europäische Bürgerinitiativen wurden nach ihrer Registrierung von den Organisatoren zurückgezogen.

Von den 31 registrierten Initiativen haben 21 Unterstützungsbekundungen online gesammelt und dafür die kostenlose Open-Source-Software der Kommission verwendet. 19 Initiativen haben das Angebot der Kommission angenommen, das Online-Sammelsystem kostenlos auf den Servern der Kommission in Luxemburg zu hosten. Nur 2 Initiativen haben private Server genutzt.

Die Möglichkeit, Unterstützungsbekundungen mittels fortgeschrittener digitaler Signatur zu sammeln, wurde bisher nicht genutzt.

Aus Sicht der Kommission wurde die Europäische Bürgerinitiative vollständig umgesetzt. Es besteht jedoch **Spielraum für Verbesserungen**, z.B. im Hinblick auf die fehlende Rechtspersönlichkeit der Bürgerratsausschüsse, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Anforderungen an die Unterzeichner, das Online-Sammelsystem und den Dialog zwischen Kommission und den Organisatoren. Die Kommission will diesbezüglich weitere Gespräche mit den Interessenträgern, dem Europäischen Parlament und dem Rat führen, um das Instrument weiter zu verbessern.

Im Juli 2015 gibt es drei registrierte laufende Europäische Bürgerinitiativen.³⁷

7.1. ERFOLGREICHE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVEN

„Right2Water“

Die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“³⁸ fordert die Europäische Kommission zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert. Die Europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben. Außerdem darf die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung von Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden.

Diese Europäische Bürgerinitiative legte der Kommission am 20. Dezember 2013 als erste Initiative die erforderliche Anzahl an Unterstützungsbekundungen vor. Es wurden insgesamt über 1,6 Millionen Unterschriften aus 27 Mitgliedstaaten gesammelt, in 13 Mitgliedstaaten wurden die jeweiligen Mindestschwellen erreicht. Die Initiative erhielt eine finanzielle Unterstützung von 140.000 Euro.

³⁴ [KOM\(2015\)145](#)

³⁵ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/non-registered>

³⁶ Rechtssachen [T-754/14](#), [T-361/14](#), [T-44/14](#), [T-529/13](#), [T-646/13](#), [T-450/12](#)

³⁷ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing>

³⁸ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/finalised/details/2012/000003>

Die Initiatoren konnten ihr Anliegen am 17. Februar 2014 sowohl in der Europäischen Kommission als auch bei einem Hearing im Europäischen Parlament vorstellen, das vom Umweltausschuss gemeinsam mit den Ausschüssen für Entwicklung, Petitionen und Binnenmarkt organisiert wurde.³⁹

Am 19. März 2014 legte die Europäische Kommission in einer **Mitteilung**⁴⁰ ihre politischen und rechtlichen Schlussfolgerungen zu dieser Bürgerinitiative dar. Gemäß dieser Mitteilung hat die EU durch ehrgeizige Normen für die Wasserqualität und die finanzielle Unterstützung des Ausbaus der Wasserinfrastruktur dazu beigetragen, den Zugang zu unbedenklichem Wasser und zur Abwasserversorgung sicherzustellen. Als konkrete Maßnahmen im Hinblick auf die Bürgerinitiative wird sich die Kommission z.B. stärker für die vollständige Umsetzung des EU-Wasserrechts durch die Mitgliedstaaten einsetzen sowie eine EU-weite öffentliche Konsultation zur Trinkwasserrichtlinie einleiten.

Die Kommission weist in ihrer Mitteilung darauf hin, dass die Entscheidung über die optimale Verwaltung von Wasserdienstleistungen bei den Behörden in den Mitgliedstaaten liegt und dass die EU gemäß Art. 345 AEUV zur Neutralität gegenüber den nationalen Entscheidungen über die Eigentumsordnung für Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet ist.

Die Kommission bestätigt den Organisatoren der Initiative, dass die neuen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht anwendbar sind, wenn lokale Behörden beschließen, die betreffenden Dienstleistungen selbst, im Rahmen eines Joint-Venture oder durch ein verbundenes Unternehmen zu erbringen. Sie weist außerdem darauf hin, dass Trinkwasserkonzessionen sowie einige Konzessionen für die Abwasserbehandlung vom Anwendungsbereich der neuen EU-Vorschriften über die Konzessionsvergabe ausgenommen sind und somit auch auf die Bedenken der Initiative „Right2Water“ eingegangen wurde. Auch die Wasserverteilung und -versorgung sowie die Abwasserentsorgung sind ausdrücklich von der Anwendung der in der Dienstleistungsrichtlinie verankerten grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit ausgeschlossen.

Die Kommission fordert auch die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Anliegen dieser Initiative Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass allen sauberes Wasser, erschwingliches Trinkwasser und eine Abwasserentsorgung zur Verfügung stehen.

„Einer von uns“

Die Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“⁴¹ hat am 27. Februar 2014 als zweite erfolgreiche Initiative der Europäischen Kommission über 1,7 Millionen Unterstützungsbekundungen aus 18 Mitgliedstaaten vorgelegt. Die Initiative erhielt eine finanzielle Unterstützung von 159.219 Euro.

Mit dieser Bürgerinitiative wird die EU aufgefordert, die Finanzierung aller Aktivitäten (insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungspolitik und öffentliche Gesundheit) zu unterbinden, die die Zerstörung menschlicher Embryonen voraussetzen. Die EU-Haushaltsordnung, die Verordnung über das Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“ und die Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit sollten daher entsprechend geändert werden.

Am 10. April 2014 fand ein Hearing im Europäischen Parlament statt. Die Kommission legte am 28. Mai 2014 in einer **Mitteilung**⁴² ihre Schlussfolgerungen dar. Eine Änderung der EU-Haushaltsordnung ist aus Sicht der Kommission nicht notwendig, da diese vorschreibt, dass alle EU-Ausgaben mit dem Primärrecht (u.a. dem Recht auf Leben) im Einklang stehen müssen. Bez. der in „Horizont 2020“ enthaltenen Bestimmungen über humane embryonale Stammzellenforschung ist die Kommission der Auffassung, dass diese mit dem EU-Primärrecht und der EU-Grundrechtecharta im Einklang stehen.

Der Bürgerausschuss hat die Mitteilung der Kommission vor dem Gerichtshof angefochten.⁴³

³⁹ [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments

⁴⁰ [KOM\(2014\)177](#)

⁴¹ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/finalised/details/2012/000005>

⁴² [KOM\(2014\)355](#)

⁴³ Rechtssache [T-561/14](#)

„Stop Vivisection“

Am 4. März 2015 wurde „Stop Vivisection“, die dritte erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative, bei der Kommission vorgelegt (1,17 Millionen Unterstützungsbekundungen aus 26 Mitgliedstaaten, in 9 Mitgliedstaaten wurde die Mindestzahl erreicht). Die Initiative erhielt eine finanzielle Unterstützung von 23.651 Euro. Ziel dieser Bürgerinitiative war, die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere außer Kraft zu setzen und einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der auf der Abschaffung der Tierversuche beruht.

Am 11. Mai 2015 fanden ein Treffen der Organisatoren mit hochrangigen Vertretern der Kommission sowie eine öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament statt. Am 3. Juni 2015 legte die Kommission in einer **Mitteilung**⁴⁴ ihre Schlussfolgerungen dar. Aus ihrer Sicht ist die Richtlinie 2010/63/EU auf EU-Ebene für den Schutz der noch benötigten Tiere unverzichtbar, auch wenn das Ziel ist, letztendlich auf Tierversuche zu verzichten. Gleichzeitig wirkt sich die Richtlinie nach Ansicht der Kommission auch beschleunigend auf die Entwicklung und Einführung alternativer Ansätze aus. Daher wird die Kommission keinen Vorschlag zur Außerkraftsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vorlegen. Sie wird jedoch z.B. weiterhin die Entwicklung und Einführung alternativer Ansätze fördern und bis Ende 2016 eine Konferenz organisieren, die schnellere Fortschritte bei der Einstellung von Tierversuchen zum Thema hat.

Impressum: Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Stabsabteilung EU-Koordination, T: 05 90 900-4315, W: <http://wko.at/eu> | E: eu@wko.at
Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Christian Mandl,
Autoren: Mag. Yasmin Soetopo MES, MMag. Andrea Steinmetz
© 2015 Wirtschaftskammer Österreich
Inhalt nach bestem Gewissen aber ohne Gewähr

⁴⁴ [C\(2015\)3773](#)

8. LINKS

- ▶ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative:
<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2011:065:SOM:DE:HTML>
- ▶ Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0145&from=de>
- ▶ Untersuchung der Europäischen Ombudsfrau OI/9/2013/TN:
<http://www.ombudsman.europa.eu/de/cases/decision.faces/de/59205/html.bookmark#h3>
- ▶ Internetportal der Europäischen Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome>
- ▶ Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zur Bürgerinitiative:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/faq>
- ▶ Informationsblatt der Europäischen Kommission zur Bürgerinitiative:
http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/citizens_initiative/docs/eci_work_de.pdf
- ▶ Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“ (KOM(2014)177):
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52014DC0177>
- ▶ Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“ (KOM(2014)355):
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52014DC0355>
- ▶ Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Stop Vivisection“ (C(2015)3773):
http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/vivisection/de.pdf
- ▶ Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz - EBIG):
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2012_I_12
- ▶ Website des Bundesministeriums für Inneres zur Europäischen Bürgerinitiative:
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/eu_buergeriniti/start.aspx
- ▶ Beitrag der WKÖ zur Konsultation zur Europäischen Bürgerinitiative:
http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/citizens_initiative/docs/wko_de.pdf